

Zwischenbericht
der Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“
zur Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister
am 16./17. Juni 2021 in Königswinter

A. Einrichtung, Auftrag und Vorgehen der Arbeitsgruppe

I. Beschlusslage und Arbeitsauftrag

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder fassten in der Herbstkonferenz vom 26./27. November 2020 unter TOP I.26 folgenden Beschluss:

1.

Die EU-Kommission hat für das 4. Quartal 2020 einen Rechtsakt über digitale Dienste - „Digital Services Act“ - angekündigt. Dieser wirft voraussichtlich eine Vielzahl von Fragen im Bereich der Digitalisierung und deren Folgen für das europäische und nationale Zivilrecht auf, wie bereits das vorausgegangene Konsultationsverfahren gezeigt hat. Dazu gehören beispielsweise die geplante Überarbeitung und Weiterentwicklung der E-Commerce-Richtlinie mit Blick auf die Haftung bzw. Verantwortlichkeiten von Plattformbetreibern, der Regulierungsrahmen für den Einsatz von Systemen der Künstlichen Intelligenz durch Diensteanbieter oder die Fragen, die sich im Zusammenhang mit sogenannten Smart Contracts ergeben.

2.

Vor diesem Hintergrund beauftragen die Justizministerinnen und Justizminister die Länderarbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ auf der Grundlage ihres Beschlusses vom 5./6. Juni 2019, TOP I.8, Ziffer 5, demgemäß die Diskussion um die zivilrechtlichen Folgen der Digitalisierung sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene durch die Arbeitsgruppe weiter zu begleiten ist, die aus justizieller Sicht relevanten zivilrechtlichen Themen des Legislativvorhabens der EU-Kommission zu ermitteln, diese - ggf. auch unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit durch die Arbeitsgruppe erzielten Ergebnisse - zu untersuchen und der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zu berichten. Ferner wird die Arbeitsgruppe entsprechend des oben genannten Beschlusses beauftragt, im Zuge dessen etwaigen Prüfungsbedarf sowohl hinsichtlich bereits behandelter Themen als auch in weiteren Bereichen zu ermitteln und ggf. ihre Arbeiten auch insoweit wieder aufzunehmen.

II. Vorgehen der Arbeitsgruppe

Die Auftaktsitzung zur Fortsetzung der Länderarbeitsgruppe unter der Gesamtfederführung Nordrhein-Westfalens fand am 24. März 2021 unter Beteiligung der Länder Brandenburg, Berlin, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz statt.

Die Arbeitsgruppe hat beschlossen, in drei Unterarbeitsgruppen

- „Zivilrechtlich relevante Gesichtspunkte des Digital Services Act“ (Federführung NW; BY, HH, RP, SN)
- „Krypto-Token“ (Federführung NW; BE, BY, HE, SL)
- „Haftungsfragen der Künstlichen Intelligenz - Europäische Rechtsetzung“ (Federführung BW; BE, BY, HE, NI)

folgenden Fragestellungen nachzugehen:

1. Lösungspraxis der Plattformen

Im Rahmen der Beratungen zum „Digital Services Act“ (DSA) der EU wird die zivilrechtliche Handhabung der Lösungspraxis der Online-Kommunikationsplattformen problematisiert. Diese behalten sich vor, veröffentlichte Beiträge nicht erst bei Vorliegen der Voraussetzungen einer verpflichtenden Löschung bzw. Sperrung nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), sondern bereits bei (i.d.R. niedrighschwelligeren) Verstößen gegen ihre sog. „Gemeinschaftsstandards“ zu löschen bzw. zu sperren. In der Regel wird ein Verstoß gegen die „Gemeinschaftsstandards“ dabei vorrangig geprüft. Diese praktizierte zweistufige Prüfung der Plattformen stößt teils auf Kritik. Den Plattformen dürfe nicht die Macht eingeräumt werden, nach Gutdünken die Grenzen der Meinungsfreiheit zu bestimmen. Teils wird auch die Befürchtung geäußert, dass die Löschung auf der Grundlage von Gemeinschaftsstandards die Gefahr des sog. „Overblocking“ fördere.

Der vorliegende Entwurf des DSA ändert in seiner bisherigen Fassung nichts am Verhältnis vertraglicher „Gemeinschaftsstandards“ zu gesetzlichen Voraussetzungen für (verpflichtendes) Löschen/Sperren; auch enthält er keine wesentlichen inhaltlichen Vorgaben für „Gemeinschaftsstandards“. Dies gibt Anlass zu diversen Fragestellungen in diesem Kontext, wie insbesondere:

- Wie und nach welchen Prüfkriterien können „Gemeinschaftsstandards“ und ihre Anwendung de lege lata überprüft werden? Bestehen prozessuale/ gerichtsorganisatorische Möglichkeiten, zu einer einheitlichen Rechtsanwendung beizutragen?

- Sollten „Gemeinschaftsstandards“ reguliert werden? Wenn ja, in welcher Form?
- Wie sieht das Verhältnis NetzDG/DSA einerseits, „Gemeinschaftsstandards“ andererseits hinsichtlich der Ausgestaltung der Meldewege und des Prüfverfahrens aus und wie sollte es aussehen?

2. Overblocking

Das NetzDG ist von mancher Seite der Kritik ausgesetzt, dass Provider Anreize zur Löschung von Inhalten und Sperrung von Benutzerkonten erhalten könnten (sog. Overblocking). Die Thematik ist auch in einem zivilrechtlichen Kontext von Interesse, da zu Unrecht gelöschte Inhalte zu Ansprüchen führen können, über die im Streitfall von den Zivilgerichten zu entscheiden ist. Das in dem DSA vorgesehene Verfahren („Notice and Action“) ähnelt in Teilen demjenigen des deutschen NetzDG („Notice-and-Take Down“), so dass eine vergleichende Analyse im Rahmen der Arbeitsgruppe sinnvoll erscheint.

3. Auskunftsanspruch der Nutzer im Rahmen des DSA

Der DSA schafft keine eigenen materiellen Nutzerrechte. Insbesondere kann der von einer anonymen und persönlichkeitsverletzenden Äußerung im Internet Betroffene von dem Diensteanbieter keine Auskunft über die Identität des Äußernden verlangen. Vor diesem Hintergrund wird untersucht, ob eine etwaige Normierung eines Auskunftsanspruchs zur Ermittlung der Identität eines Nutzers sowie dessen Durchsetzung sinnvoll sein könnte.

4. Haftungsprivilegierung - Unterscheidung von aktiven und passiven Diensteanbietern

Der EuGH hat zur E-Commerce-Richtlinie (Art. 12 ff.) entschieden, dass Diensteanbieter nur dann unter die Haftungsprivilegierungen fallen, wenn sie keine aktive Rolle spielen. Der Diensteanbieter dürfe lediglich Vermittler sein. Aktiv und damit nicht mehr haftungsprivilegiert werde er, wenn er Kenntnis und Kontrolle über die weitergeleitete oder gespeicherte Information besitze. Wie dies im Einzelfall zu verstehen sei, obliege der Beurteilung durch die nationalen Gerichte.

Die diesbezügliche Rechtsprechung des EuGH war erheblicher Kritik ausgesetzt. Sie sorge für Rechtsunsicherheiten, auch wenn der EuGH Leitlinien vorgebe. Ob die Rechtsprechung und die Leitlinien sich vor dem Hintergrund des DSA verändern werden, ist angesichts der grundsätzlichen Beibehaltung der Haftungsprivilegien der E-Commerce-Richtlinie fraglich. Es ist zu prüfen, ob klarere Kriterien durch den Verordnungsgeber zur Unterscheidung eines passiven von einem aktiven Status des Diensteanbieters wünschenswert wären.

5. „Krypto-Token“

Krypto-Token (rein digital existierende Datensätze auf einer Blockchain), insbesondere Krypto-Währungen, gewinnen an Bedeutung. Während das Bundeskabinett im Dezember 2020 den Regierungsentwurf für das Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren (eWpG) beschlossen hat, das auf eine Öffnung des deutschen Rechts und die Schaffung zivilrechtlicher Regelungen für elektronische Wertpapiere abzielt, fehlt es bislang - soweit ersichtlich - an einer vergleichbaren deutschen oder europäischen Regelung für Krypto-Token. Damit herrschen in Deutschland nach wie vor Unklarheiten im rechtlichen Umgang mit diesem Phänomen, insbesondere hinsichtlich Rechtsnatur, Übertragung und den Gutgläubensschutz, aber auch mit Blick auf das Leistungsstörungenrecht und die Vererbbarkeit.

Vor dem Hintergrund von Regulierungsansätzen in anderen Ländern (Frankreich, Liechtenstein, Malta) stellt sich die Frage, ob auch in Deutschland zivilrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit Krypto-Token einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden sollten.

6. Haftungsfragen der Künstlichen Intelligenz

Die Europäische Kommission hat angekündigt, noch im ersten Halbjahr des Jahres 2021 erneut eine öffentliche Konsultation zum „Follow-Up“ des „Weißbuchs KI“ durchzuführen, die sich konkret auf Haftungsfragen richtet. Die Fragen sollen konkreter sein als bei der Konsultation im vergangenen Jahr und u.a. auf die Sicht von Unternehmen, insbesondere KMU, eingehen. Die Kommission hat zudem mehrere Studien zu dem Thema in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse in absehbarer Zeit vorliegen dürften. Vor diesem Hintergrund wird sich die Arbeitsgruppe mit dem Thema „Haftungsfragen der KI“ im Rahmen dieser Europäischen Rechtssetzung auseinandersetzen. Die Begleitung dieses Rechtsetzungsprozesses wird auch die ebenfalls anstehende Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie mit Blick auf die Digitalisierung umfassen.

Für den Themenkreis DSA ist die Vorlage eines Berichts für die im Herbst 2021 stattfindende Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vorgesehen. Für die Themenkreise Krypto-Token und Haftungsfragen der KI ist ein Abschlussbericht spätestens zur Herbstkonferenz 2022 geplant.